



Haushaltssatzung

**des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 09.02.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	323.443.315 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	325.250.302 EUR
außerordentlichen Erträge auf	81.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	60.000 EUR
  
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	319.068.712 EUR
Auszahlungen auf	322.579.388 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	307.130.162 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	310.887.853 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	11.938.550 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	11.364.704 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	326.831 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite gemäß § 76 BbgKVerf wird auf 53.907.219 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 6.633.100 EUR festgesetzt.



**§ 4**

1. Die Kreisumlage nach § 130 BbgKVerf wird auf einheitlich 47,9 v. H. der für die Städte und Gemeinden des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2011 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Die Festsetzung der von den Städten und Gemeinden zu entrichtenden Kreisumlage erfolgt mittels Heranziehungsbescheid.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 300.000,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 50.000,00 EUR je Produktkonto festgesetzt. Überschreitungen unter 50,00 EUR bedürfen keiner Zustimmung. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, zu deren Leistung der Kämmerer die Zustimmung erteilt hat, sind dem Kreistag quartalsweise frühestmöglich zum nächsten Kreistag laut Terminplan vorzulegen.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei
  - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen, d. h. um 6.505.000 EUR, festgesetzt,
  - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen in Höhe von 1 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen, d. h. in Höhe von 3.252.500 EUR, festgesetzt. Für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche investive Einzelauszahlungen gilt eine Wertgrenze in Höhe von 300.000 €.

**§ 6**

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2014 noch nicht voll umfänglich hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen werden bei der Ausführung des Haushaltsplanes weiterhin umgesetzt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 22.06.2011 unter Aktenzeichen III/2-353-32 durch das Ministerium des Innern erteilt.

Prenzlau, den 18.07.2011

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark, 18. Jahrgang, Nr. 8, Prenzlau, den 23. August 2011.